

Verordnung über die Aufhebung und die Änderung von Verordnungen aufgrund der Bahnreform

vom 25. November 1998

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 29. Juni 1988¹ über die Schweizerischen Bundesbahnen wird aufgehoben.

II

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 10. Juni 1991² über den Schutz der Informatiksysteme und -anwendungen in der Bundesverwaltung

Art. 2 Abs. 4 erster Satz

⁴ Für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und den Schulratsbereich gelten nur die allgemeinen Sicherheitsmassnahmen. ...

2. Verordnung vom 1. Oktober 1990³ über die Führungs- und Organisationsberatung in der allgemeinen Bundesverwaltung

Art. 2 Abs. 2

² Die Beratungstätigkeit des Eidgenössischen Personalamtes erstreckt sich auf die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung.

¹ AS 1988 1223, 1991 2234, 1993 913, 1994 1134, 1996 146 443

² SR 172.010.59

³ SR 172.010.61

3. Verordnung vom 22. Oktober 1997⁴ über die raumordnungspolitische Koordination der Bundesaufgaben

Art. 3 Kooperations- und Koordinationspflicht

Die Departemente, Ämter und Dienststellen der allgemeinen Bundesverwaltung (Verwaltungseinheiten) sind bezüglich ihrer raumordnungspolitisch relevanten Aufgaben zur Kooperation und Koordination verpflichtet.

4. Verordnung vom 11. Dezember 1995⁵ über das öffentliche Beschaffungswesen

Ingress viertes Lemma

Aufgehoben

5. Verordnung vom 21. November 1990⁶ über die Benützung von Leih- und Repräsentationsfahrzeugen durch Bedienstete des Bundes

Art. 1 Einleitungssatz

Die Verordnung regelt für die Bediensteten der Verwaltungseinheiten des Bundes:

...

6. Verordnung vom 20. Mai 1992⁷ über die Zuteilung von Parkplätzen in der Bundesverwaltung

Art. 5 Abs. 4 und 7

⁴ Es können die Eidgenössische Finanzverwaltung für den Bereich der allgemeinen Bundesverwaltung, der ETH-Rat und die Oberzolldirektion je für ihren Bereich in begründeten Fällen, namentlich mit Rücksicht auf örtliche und betriebliche Begebenheiten, von den in Absatz 2 genannten Ansätzen abweichen.

⁷ Das Entgelt für Drittpersonen legen die Eidgenössische Finanzverwaltung, der ETH-Rat und die Oberzolldirektion im Einzelfall nach marktüblichen Kriterien fest.

7. ISIS-Verordnung vom 31. August 1992⁸

Art. 9 Abs. 1 Bst. o

¹ Die Bundesanwaltschaft und die Bundespolizei können die im ISIS bearbeiteten Personendaten im Einzelfall weitergeben an:

⁴ SR 172.016

⁵ SR 172.056.11

⁶ SR 172.057.31

⁷ SR 172.058.41

⁸ SR 172.213.60

- o. das Bundesamt für Zivilluftfahrt und die Schweizerische Post für sicherheitspolizeiliche Massnahmen;

8. Verordnung vom 18. Oktober 1995⁹ über Personalmassnahmen bei Umstrukturierungen in der allgemeinen Bundesverwaltung

Art. 1 Abs. 4

Aufgehoben

9. Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996¹⁰

Art. 18 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Bestimmungen des 2. Kapitels über die Wählbarkeit (Art. 7), die Amtsdauer (Art. 14), die Amtszeitbeschränkung (Art. 15) und die Altersgrenze (Art. 16) gelten auch für:

- a. die Mitglieder des ETH-Rates sowie des Verwaltungsrates der Schweizerischen Post;

10. Verordnung ETH-Bereich vom 13. Januar 1993¹¹

Art. 19 Abs. 3

³Bei Aufträgen von Bundesstellen und Institutionen der Forschungsförderung sowie bei Vereinbarungen über Beteiligungen Dritter an gemeinsam durchzuführenden Forschungsvorhaben sind keine Abgeltungen für die Benützung der Infrastruktur zu entrichten.

11. Verordnung vom 30. Juni 1993¹² über die Organisation der Bundesstatistik

Anhang

Der Ausdruck «SBB» streichen.

12. Verordnung vom 30. Juni 1993¹³ über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes

Anhang

Eidgenössische Finanzverwaltung, Beschaffungsstatistik des Bundes, der Kantone und Gemeinden

⁹ SR 172.221.104.0

¹⁰ SR 172.31

¹¹ SR 414.110.3

¹² SR 431.011

¹³ SR 431.012.1

Befragte: Verwaltungen des Bundes
Mitwirkende bei Verwaltungen des Bundes; Verwaltungen
der Durchführung: der Kantone und Gemeinden später

13. Verordnung vom 30. Juni 1993¹⁴ über das Betriebs- und Unternehmensregister

Art. 11 Abs. 1 Bst. k
Aufgehoben

14. Verordnung vom 30. Dezember 1970¹⁵ über Orts-, Gemeinde und Stationsnamen

Art. 6 Abs. 1

¹ Für die Schreibweise der Gemeindepnamen im amtlichen Verkehr der Bundesverwaltung sowie in allen Veröffentlichungen des Bundes ist das vom Eidgenössischen Departement des Innern aufgestellte und nachgeführte «Amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz» verbindlich.

Art. 8 Begriff der Stationen

¹ Als Stationen im Sinne dieser Verordnung gelten Bahnhöfe, Stationen und Haltestellen der Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs, nämlich der Schweizerischen Bundesbahnen SBB und der vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Trolleybusunternehmungen, Schifffahrtsunternehmungen, Luftseilbahnen, Schlittenseilbahnen, Aufzüge und Automobilunternehmungen).

² Haltestellen an Linien des Ortsverkehrs, für die in der offiziellen Publikation der Fahrpläne keine Abfahrtszeiten angegeben sind, gelten nicht als Stationen im Sinne von Absatz 1.

Art. 11 Sonderfälle

Würde ein Ortsname zu einer Verwechslung oder für die Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs zu betrieblichen Schwierigkeiten führen, so ist der Stationsname aus zwei Ortsnamen zu bilden oder aus einem Ortsnamen mit einer Beifügung wie Name des Kantons, eines Stadtquartiers oder, in einer zweisprachigen Gegend, des gleichen Ortes in der zweiten Sprache.

Art. 12 Abs. 3 erster Satz

³ Das Stationsverzeichnis in der offiziellen Publikation der Fahrpläne gilt als amtliche Liste der Stationsnamen. ...

¹⁴ SR 431.903

¹⁵ SR 510.625

Art. 18 Abs. 1 Bst. a

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gibt bekannt:

- a. Änderungen von Ortsnamen dem Eidgenössischen Departement des Innern, dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Generalstab und Landestopographie) und dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Bundesamt für Verkehr);

15. Verordnung vom 10. Juli 1926¹⁶ zum Zollgesetz*Art. 7 Abs. 1 Bst. b*

¹ Die Zollstunden zur Abfertigung von Waren (Art. 33 ZG) werden wie folgt festgesetzt:

- b. *für die übrigen Verkehrsarten:*
die ordentlichen Zollstunden zur Abfertigung von Waren werden für Bahn- und Schiffszollämter an der Grenze, für Flugplatzzollämter, Zollämter im Innern und Zollager nach den Verkehrsbedürfnissen festgesetzt und amtlich bekanntgemacht. Die Festsetzung erfolgt durch die Oberzolldirektion, im Eisenbahn- und Schiffverkehr im Einverständnis mit den Transportunternehmungen.

16. Eisenbahnzollordnung vom 6. Dezember 1926¹⁷*§ 3 Abs. 1*

¹ Die ordentlichen Zollabfertigungsstunden (Zollstunden) bei Bahnzollämtern an der Grenze und bei Bahnzollämtern im Innern des Landes werden von der Oberzolldirektion im Einvernehmen mit den Eisenbahnunternehmungen unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse festgesetzt und bekannt gemacht (Art. 7 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 10. Juli 1926¹⁸ zum Bundesgesetz vom 1. Okt. 1925 über das Zollwesen – im folgenden ZV genannt).

17. Verordnung vom 26. November 1986¹⁹ über Fuss- und Wanderwege*Art. 8 Abs. 1 Bst. b*

¹ Die Bundesstellen (Behörden und Amtsstellen des Bundes und seiner Regiebetriebe) berücksichtigen die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder sorgen für angemessenen Ersatz, wenn sie:

- b. Werke und Anlagen wie Bauten und Anlagen der Bundesverwaltung, Nationalstrassen oder Bauten und Anlagen der Schweizerischen Post planen, bauen oder verändern;

¹⁶ SR 631.01

¹⁷ SR 631.252.1

¹⁸ SR 631.01; AS 1999 708

¹⁹ SR 704.1

18. Verordnung vom 26. Juni 1991²⁰ über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität

Art. 8 Bst. b

Zusätzliche Stellen und Mittel sind:

- b. Dienststellen des Bundes und des ETH-Rates;

19. Verordnung vom 26. Juni 1991²¹ über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Art. 6 Abs. 4

Aufgehoben

20. Niederspannungs-Installationsverordnung vom 6. September 1989²²

Art. 4 Abs. 1 Bst. b und 11 Abs. 1 Bst. a sowie 29

Aufgehoben

21. Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²³

Art. III Abs. 2

² Verfügungen, durch die der öffentliche Verkehr auf Strassen und Grundstücken des Bundes beschränkt oder ausgeschlossen wird (Art. 2 Abs. 5 SVG), trifft das eidgenössische Departement, dem die mit der Verwaltung der Strasse und des Grundstückes betraute Amtsstelle oder Anstalt untersteht. Die Schweizerische Post und der ETH-Rat sind für ihre Grundstücke zuständig.

22. NEAT-Zuständigkeits-Verordnung vom 30. November 1992²⁴

Art. 14 Abs. 4

⁴ Im übrigen nimmt das Bundesamt für Verkehr bei der Verwirklichung des Alpen-transit-Projektes seine ordentlichen Aufsichtszuständigkeiten nach Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957²⁵ wahr.

²⁰ SR 732.32

²¹ SR 734.25

²² SR 734.27

²³ SR 741.21

²⁴ SR 742.104.5

²⁵ SR 742.101

23. Verordnung vom 26. Februar 1992²⁶ über die Anschlussgleise

Ingress drittes Lemma

Aufgehoben

24. Verordnung vom 23. Dezember 1932²⁷ über die Planvorlagen für Eisenbahnbauten

Art. 7 Abs. 1 Bst. b

Aufgehoben

25. Luftseilbahnkonzessionsverordnung vom 8. November 1978²⁸

Beifügen einer Abkürzung des Titels «LKV»

Ingress erstes Lemma

gestützt auf Artikel 21 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993²⁹

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Konzessionierung der dem Personenbeförderungsregal unterstehenden Luftseilbahnen, Schlittenseilbahnen, Aufzügen und ähnlichen Transportanlagen mit Seilantrieb oder Seilfahrbahn.

Art. 3 Abs. 3 und 5

³ Vorbehalten bleiben die öffentlichen Interessen des Bundes und der Kantone, namentlich die Interessen der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes und der Gesamtverteidigung.

⁵ Öffentliche Transportunternehmen sind die konzessionierten Transportunternehmen sowie Unternehmen, die von den Kantonen bewilligte Skilifte und Luftseilbahnen betreiben.

Art. 9 Dauer

Eine Konzession wird für längstens 25 Jahre erteilt.

Art. 22 Abs. 3

³ Er muss dem Bundesamt innert der gesetzten Frist die erforderlichen, nach Winter- und Sommerhalbjahr aufgeteilten statistischen Angaben einreichen. Die Angaben können veröffentlicht werden.

²⁶ SR 742.141.51

²⁷ SR 742.142.1

²⁸ SR 743.11

²⁹ SR 744.10

Art. 23 Departement

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erteilt und widerruft Konzessionen.

Art. 24 Bundesamt für Verkehr

Das Bundesamt:

- a. prüft die Konzessionsvoraussetzungen (Art. 3);
- b. führt das Vernehmlassungsverfahren durch (Art. 12);
- c. erstreckt Fristen (Art. 16 Abs. 2);
- d. erneuert, überträgt, ändert Konzessionen, dehnt sie aus und hebt sie auf.

Art. 25 Übertretung

¹ Auf Verletzungen dieser Verordnung, der Konzession und der gestützt darauf getroffenen Verfügungen ist Artikel 88 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957³⁰ sinngemäss anwendbar.

² Die Verfolgung und Beurteilung von Verletzungen des Personenbeförderungsregals und von Widerhandlungen nach Absatz 1 obliegt dem Bundesamt.

Art. 27 Widerruf der Konzession

Dem Konzessionär, der diese Verordnung oder gestützt darauf getroffene Verfügungen schwer oder wiederholt verletzt, kann das Departement die Konzession jederzeit ohne Entschädigung widerrufen.

26. Seilbahnverordnung vom 10. März 1986³¹

Ingress erstes Lemma

gestützt auf Artikel 21 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993³²

27. Verordnung vom 22. März 1972³³ über die Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und über die Skilifte

Beifügen einer Abkürzung des Titels «VLOB»

Ingress

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2 und 21 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993³⁴,

auf Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957³⁵,

³⁰ SR 742.101

³¹ SR 743.12

³² SR 744.10

³³ SR 743.21

³⁴ SR 744.10

³⁵ SR 742.101

auf Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1950³⁶ über den Schutz militärischer Anlagen,
auf Artikel 62 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997³⁷,
sowie auf Artikel 3 Absatz 3 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948³⁸,

Art. 1 Verhältnis zum Personenbeförderungsregal

¹ Luftseilbahnen mit regelmässiger, aber nicht gewerbsmässiger Personenbeförderung sind nach Artikel 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993 vom Regal ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Luftseilbahnen, die einem Nichttransportgewerbe als notwendiger Hilfsbetrieb dienen, sowie Kleinskilifte ohne feste Anlagen.

² Der regelmässigen und gewerbsmässigen Personenbeförderung dienende Skilifte, Klein- und Ausstellungsluftseilbahnen bedürfen einer kantonalen Bewilligung nach den Bestimmungen des III. Kapitels dieser Verordnung.

Art. 3 Abs. 1

¹ Luftseilbahnen, die einem Nichttransportgewerbe als notwendiger Hilfsbetrieb dienen, bedürfen keiner Bundeskonzession. Solche Hilfsbetriebe gelten als notwendig, wenn zweckdienliche konzessionierte Transportunternehmen oder unter kantonalen Hoheit stehende Luftseilbahnen fehlen.

Art. 4 Bst. f

Bauluftseilbahnen gelten als notwendiger Hilfsbetrieb, wenn auf ihnen nicht andere als folgende Personenkategorien befördert werden:

f. Personen, die sich aus beruflichen oder dienstlichen Gründen vorübergehend auf der Baustelle aufhalten müssen, wie Bedienstete der Schweizerischen Post, Rettungsmannschaften, Feuerwehren, Vermessungsbeamte, Grenzwächter, Ärzte und Geistliche.

Art. 5 Abs. 1 Bst. e

¹ Luftseilbahnen von Gast- und Beherbergungsstätten und ähnlichen Betrieben gelten als notwendiger Hilfsbetrieb, wenn nicht andere als folgende Personenkategorien befördert werden:

e. Personen, die aus beruflichen oder dienstlichen Gründen vorübergehend im Hauptbetrieb zu tun haben, wie Handwerker, Bedienstete der Schweizerischen Post, Rettungsmannschaften, Feuerwehren, Lieferanten, Handelsreisende, Ärzte und Geistliche;

Art. 7 Strafbestimmungen

¹ Wer mit einer Luftseilbahn, für die im Sinne von Artikel 6 keine Konzession erworben wurde, Personen regelmässig und gewerbsmässig befördert, wird nach Artikel 16 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993 bestraft.

³⁶ SR 510.518

³⁷ SR 784.10

³⁸ SR 748.0

² Wer entgegen Artikel 6 Absatz 2 für die Personenbeförderung wirbt oder Fahrpreise veröffentlicht, ist nach Artikel 18 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993 strafbar.

Art. 9 Bst. b

Kleinluftseilbahnen und Skilifte dürfen ohne Bundeskonzession gebaut und betrieben werden, wenn:

- b. sie weder konzessionierte Transportunternehmen noch unter der Hoheit des Kantons stehende Skilifte und Luftseilbahnen wesentlich konkurrenzieren;

Art. 12 Postsachenbeförderung

Auf Verlangen der Schweizerischen Post sind die Betriebsinhaber von Kleinluftseilbahnen verpflichtet, Postsachen zu befördern. Sie werden dafür entschädigt.

Art. 13 Abs. 2

² In begründeten Fällen kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) auch Luftseilbahnen, die sich nicht vollständig im Gelände der Ausstellung der Veranstaltung befinden werden, von der Konzessionspflicht befreien. Absatz 1 Buchstaben b–f sind anwendbar.

Art. 14 Abs. 3 Bst. a, d und e und 4 Bst. a sowie 6 Bst. b und c

³ Das Bundesamt für Verkehr (Bundesamt) gibt die Meldungen betreffend Klein- und Ausstellungsluftseilbahnen mit der Aufforderung zur Stellungnahme bekannt:

- a. dem Generalstab;
- d. der Schweizerischen Post;
- e. dem Bundesamt für Zivilluftfahrt für sich und zuhanden des Bundesamts für Betriebe der Luftwaffe;

⁴ Soweit die betreffenden Interessen es erfordern, werden die Meldungen betreffend Skilifte mit der Aufforderung zur Stellungnahme bekanntgegeben:

- a. dem Generalstab ;

⁶ Mit der Einreichung der Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 erübrigen sich besondere Meldungen gemäss:

- b. *Aufgehoben*
- c. Artikel 63 der Verordnung vom 23. November 1994³⁹ über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL).

Art. 17 Zuständigkeit der Bundesstellen

¹ Kann die Bewilligung aus Gründen öffentlicher Interessen des Bundes (Art. 9 Bst. a) oder wegen wesentlicher Konkurrenzierung eines vom Bund konzessionierten Transportunternehmens (Art. 9 Bst. b) nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, so erlässt das Bundesamt für Verkehr eine entsprechende Verfügung.

² Die Verfügung kann auch von den Kantonen mit Beschwerde angefochten werden.

³⁹ SR 748.131.1

Art. 18 Abs. 2 und 3

² Kantonale Verfügungen über die Erteilung oder Verweigerung neuer sowie über die Erneuerung, Änderung oder den Widerruf bestehender Bewilligungen sind dem Bundesamt zu eröffnen. Dieses bringt die Verfügung den angehörten Bundesstellen zur Kenntnis.

³ *Aufgehoben*

Art. 19 *Verwaltungsrechtspflege*

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesverwaltungsrechtspflege.

*Gliederungstitel vor Art. 20***5. Strafbestimmungen. Verletzungen des Personenbeförderungsregals***Art. 20 Einleitungssatz*

Verletzungen des Personenbeförderungsregals werden nach Artikel 16 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993 geahndet. Eine solche Verletzung liegt insbesondere vor, wenn:

...

*Gliederungstitel vor Art. 21***IV. Anwendung dieser Verordnung auf Sesselbahnen, Schlittenseilbahnen, Schrägaufzüge und Aufzüge mit Personenbeförderung***Art. 21 Einleitungssatz*

Das III. Kapitel dieser Verordnung findet sinngemäss auf Sesselbahnen, Schrägaufzügen, Aufzügen und Schlittenseilbahnen mit regelmässiger und gewerbsmässiger Personenbeförderung Anwendung, die entweder:

...

Art. 22

Das Departement wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, dem Eidgenössischen Departement des Innern und dem Eidgenössischen Finanzdepartement für Kleinluftseilbahnen, zu deren Bau auf Grund der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft oder die Forstpolizei Bundesbeiträge zugesichert worden sind, besondere Verfahrensbestimmungen sowie technische, betriebliche und tarifarische Vorschriften über die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung zu erlassen.

28. Verordnung vom 19. Oktober 1988⁴⁰ über die Umweltverträglichkeitsprüfung*Anhang 1 Nr. 12.1 (erste Stufe)*

- | | | |
|------|---|--|
| 12.1 | Neue Eisenbahnlinien (Art. 4 BG vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen und Art. 5 und 6 BG vom 20. Dez. 1957 über die Eisenbahnen) | <i>Mehrstufige UVP</i>
1. Stufe:
a. SBB
Antragstellung durch den Bundesrat an die Bundesversammlung betreffend die Beschlussfassung über den Bau neuer Eisenbahnstrecken (Art. 4 Abs. 3 BG vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen – SR 742.31)
b. <i>Konzessionierte Bahnunternehmungen</i>
Beschlussfassung durch den Bundesrat betreffend die Erteilung der Konzession (Art. 6 BG vom 20. Dez. 1957 über die Eisenbahnen – SR 742.101) |
|------|---|--|

29. Verordnung über die Unfallverhütung vom 19. Dezember 1983⁴¹*Art. 2 Abs. 2 Bst. a*

² Die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen gelten nicht für:

- a. die Fahrbetriebe der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und der konzessionierten Eisenbahnen, der eidgenössisch konzessionierten Stand- und Luftseilbahnen, der konzessionierten Automobil- und Trolleybusbetriebe sowie der eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsbetriebe;

30. Verordnung vom 9. April 1925⁴² betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen*Art. 6 Ziff. 1*

1. Unter diese Verordnung fallen die Lokomotivkessel der konzessionierten Bahnunternehmungen sowie diejenigen der Schweizerischen Bundesbahnen SBB.

31. Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971⁴³*Art. 56 erster Satz*

Keine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden zur Zweckentfremdung ist einzuholen für Bauten des Bundes (mit Einschluss der Nationalstrassen und der Schweizerischen Post). ...

⁴⁰ SR **814.011**

⁴¹ SR **832.30**

⁴² SR **832.312.11**

⁴³ SR **913.1**

32. Münzverordnung vom 19. November 1997⁴⁴*Art. 5* Münzwechsel

¹ Die Schweizerische Nationalbank ist die Zentralstelle für den Münzwechsel. Sie wird in dieser Aufgabe von der Schweizerischen Post unterstützt.

² Der Münzwechsel durch die Schweizerische Nationalbank, die Kasse der Schweizerischen Post erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Für Umlaufmünzen, die vom Bezüger nicht im Zahlungsverkehr verwendet werden und deren Selbstkosten den Nennwert übersteigen, legt das Eidgenössische Finanzdepartement einen kostendeckenden Preis fest.

³ Die Kasse der Schweizerischen Post wechselt Münzen im Rahmen des jeweiligen Kassenbestandes.

⁴ Für Grossbezüger von Münzen können besondere Regelungen getroffen werden.

33. Bundesratsbeschluss vom 22. Mai 1962⁴⁵ über Ausstellungen und Messen*Art. 1 Abs. 1*

¹ Die Verwaltungsstellen des Bundes unterstützen die Bestrebungen der Wirtschaft zur Rationalisierung des schweizerischen Ausstellungs- und Messewesens.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft

25. November 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

10055

⁴⁴ SR 941.101

⁴⁵ SR 945.1

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.